

Datum: Juli 2017

Aut-idem-Kreuz nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen* Zielvereinbarung Nr. 17 – Aut-idem-Austausch grundsätzlich zulassen

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

das Aut-idem-Feld auf dem Kassenrezept (Muster 16) dient dazu, in medizinischen Einzelfällen die Versorgung mit einem bestimmten Arzneimittel sicherzustellen (1).

Krankenkassen können für generische Arzneimittel Rabattverträge mit den pharmazeutischen Herstellern abschließen, um damit deutliche Einsparungen zu erzielen. Die Apotheken sind verpflichtet, im Regelfall automatisch ein rabattiertes Arzneimittel abzugeben.

Ein Setzen des Aut-idem-Kreuzes kann bei den Krankenkassen zu erheblichen Mehrkosten führen, da Rabattverträge hierdurch nicht mehr bedient werden können. Ohne Aut-idem-Kreuz erhält Ihr Patient im Allgemeinen ein rabattiertes Arzneimittel, und eine wirtschaftliche Verordnung kann sichergestellt werden (2). Daher wurde im Rahmen der Zielvereinbarung 2017 die Aut-idem-Quote als qualitatives Ziel vereinbart (3).

In westfälisch-lippischen Praxen wird das Aut-idem-Kreuz zurückhaltend eingesetzt. Die Aut-idem-Quote im generikafähigen Markt lag im 4. Quartal 2016 in Westfalen-Lippe im Durchschnitt bei 8,7%¹. Im Vergleich dazu lag der Bundesdurchschnitt bei 10,6%¹ (GAmSi-Daten).

*Dies ist eine Information zur wirtschaftlichen Ordnungsweise von Arzneimitteln nach § 73 Abs. 8 SGB V**.

¹Auswertung bezogen auf „je Rezept“, d. h. mind. 1 Kreuz pro Rezept.

Musterpraxis

In Ihrer Praxis (BSNR 1812345600 zeigt sich für den o.g. Zeitraum mit 15,3 % ein höherer Anteil sowohl für den Landes-, als auch für den Bundesdurchschnitt. Daher bitten wir Sie um Überprüfung, ob eine medizinische Notwendigkeit für das Setzen des Aut-idem-Kreuzes besteht.

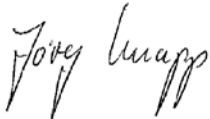
Zur wirtschaftlichen Verordnung eines Arzneimittels empfehlen wir:

- a) Verordnung des Wirkstoffs oder
- b) Verordnung eines generischen Präparate-Namens **ohne** Aut-idem-Kreuz

Wir bitten Sie bei der Verordnung zu prüfen, ob eine medizinische Notwendigkeit für das Setzen des Aut-idem-Kreuzes besteht. Ohne Aut-idem-Kreuz erhält Ihr Patient im Allgemeinen ein rabattiertes Arzneimittel, und eine wirtschaftliche Verordnung kann sichergestellt werden (2).

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen
für die gemeinsame Arbeitsgruppe



PD Dr. med. Jörg Knapp



Dr. med. Lilli Grell

** § 73 Abs. 8 SGB V

(8) 1 Zur Sicherung der wirtschaftlichen Ordnungsweise haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie die Krankenkassen und ihre Verbände die Vertragsärzte auch vergleichend über preisgünstige verordnungsfähige Leistungen und Bezugsquellen, einschließlich der jeweiligen Preise und Entgelte, zu informieren sowie nach dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse Hinweise zu Indikation und therapeutischen Nutzen zu geben.

Literatur

- (1) Arzneimittelrichtlinie Anlage VII aut idem (www.g-ba.de; Rubrik „Richtlinien“ – „Arzneimittelrichtlinie“)
- (2) Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V
- (3) Zielvereinbarung 2017 Nr. 17 (www.kvwl.de; Rubrik „Navigation“ – „Verordnungen“ – „Arzneimittelvereinbarung“)

Ansprechpartner Verbände der Krankenkassen

Andreas Heeke, Tel. 0231 4193-10401/02

E-Mail: Andreas.Heeke@nw.aok.de

Ansprechpartner KVWL

Verordnungsmanagement, Tel.: 0231 9432-3941

E-Mail: Verordnungsmanagement@kvwl.de